

Satzung über die Aufhebung der Satzung über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern/Domäne“ der Gemeinde Ferdinandshof

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ferdinandshof vom 07.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

1. Die Satzung der Gemeinde Ferdinandshof vom 16.08.1998 (Rechtskraft 30.11.1999) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern/Domäne“ wird aufgehoben, da die Sanierung gemäß § 162 BauGB Abs. 1 Nr. 1 durchgeführt ist.
2. Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan abgegrenzten Flächen. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Aufhebungssatzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ferdinandshof, den 07.11.2022

gez.
Gerd Hamm
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

- a) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ferdinandshof geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- b) Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.
- c) Die Satzung über die Aufhebung der Satzung über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern/Domäne“ sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften können von jedermann im Amt Torgelow-Ferdinandshof, Rathaus der Stadt Torgelow, Bauamt, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Anlage: Lageplan Sanierungsgebiet „Ortskern/Domäne“



Verfahrensvermerke:

Von der Gemeindevertretung Ferdinandshof am 07.11.2022 beschlossen.

Angezeigt am 09.11.2022 beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 12/2022 am 16.12.2022 und ergänzend durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Torgelow-Ferdinandshof.